

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat
betreffend Bereinigung der Sammlung der Motionen und Postulate**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf §§ 70 und 72 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 20. Dezember 2000 (GO) unterbreiten wir Ihnen den Bericht über den Stand der Motionen und Postulate.

Gemäss § 70 GO verpflichtet eine erheblich erklärte Motion den Regierungsrat, dem Kantonsrat innert längstens zwei Jahren einen Bericht und Antrag zu unterbreiten. Diese Frist kann auf begründeten Antrag hin durch Beschluss des Kantonsrates verlängert werden. Nach längstens fünf Jahren hat der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, worin er über die Weiterbehandlung oder Abschreibung einer nicht oder nur teilweise erledigten Motion Antrag stellt. Konkret bedeutet dies, dass für Motionen, welche im Jahre 2017 erheblich erklärt worden sind, dem Kantonsrat Antrag auf Fristverlängerung zu stellen ist. Für Motionen, welche im Jahre 2014 erheblich erklärt worden sind, ist sodann Antrag auf Weiterbehandlung oder Abschreibung zu stellen.

Gemäss § 72 GO geschieht die Berichterstattung und die Erledigung der Postulate auf dieselbe Weise wie bei den Motionen. Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass Postulate den Regierungsrat (nur) verpflichten, eine Angelegenheit zu überprüfen und soweit möglich im Sinne des Auftrags tätig zu werden. Nach erfolgter Prüfung ist dem Kantonsrat über das Resultat der Abklärungen Bericht zu erstatten. Der Regierungsrat tut dies in aller Regel im Rahmen der vorliegenden Vorlage über die Bereinigung der Sammlung der Motionen und Postulate, sofern sich nicht die Erstellung eines besonderen Berichts und Antrages an den Kantonsrat als notwendig erweist.

Alle hängigen Motionen und Postulate werden im Anhang mit einer Bemerkung zum aktuellen Stand aufgeführt (vgl. Anhang, S. 8 ff.).

Zu beachten ist, dass die Neunummerierung der erheblich erklärten Motionen und Postulate per 1. Januar 2014 aufgehoben wurde. Die erheblich erklärten Motionen und Postulate werden seit Anfang 2014 nur noch unter der bei der Einreichung des Vorstosses festgelegten, der Chronologie folgenden Nummer geführt (z.B. Motion 2007/4).

1. Motionen

2017/5 Motion Martina Munz vom 21. August 2017, erheblich erklärt am 4. September 2017
(Ratsprotokoll 2017, S. 790)

Stromnetz nicht an private Investoren veräussern

«Das Elektrizitätsgesetz (SHR 731.100) ist wie folgt anzupassen:

Art. 14a Versorgungssicherheit (neu)

¹ Der Kanton Schaffhausen sorgt dafür, dass die systemrelevanten Teile der Stromversorgung, insbesondere die Stromnetze, in öffentlicher Schweizer Hand sind.

² Unternehmen, an denen der Kanton Schaffhausen direkt oder indirekt beteiligt ist, dürfen das sich in der Schweiz befindende Stromnetz weder ganz noch teilweise an nicht öffentliche Körperschaften veräussern.

³ Bei einer Veräusserung ist eine Weitergabe an nicht öffentliche Körperschaften auszuschliessen.»

Antrag:

Fristverlängerung

Begründung:

Es war für den Regierungsrat bereits vor Einreichung dieser Motion unbestritten, dass die Stromnetze insbesondere der Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG (EKS) und der Axpo Holding AG mehrheitlich im Eigentum der öffentlichen Hand bleiben sollen. Der Regierungsrat hat sich diesbezüglich in verschiedenen Stellungnahmen klar positioniert. Wenn es um die Axpo Holding AG geht, entscheidet nicht der Kanton Schaffhausen allein, sondern sämtliche Eigner. Fragen der Beteiligung und Veräusserung sind Gegenstand der Eignerstrategie und des Aktionärsbindungsvertrags (ABV). Die entsprechenden Entwurfsdokumente inklusive einem Erläuterungsbericht wurden im Rahmen einer Orientierungsvorlage 2019 im Kantonsrat beraten. Dazu hat der Kantonsrat Planungserklärungen gemacht. Diese wurden dem politischen Gremium, in welchem sämtliche Axpo-Eigner vertreten sind, zur Kenntnis gebracht. Ob Änderungen am Vertragswerk vorgenommen werden, muss dieses Gremium entscheiden. Nach einer allfälligen Bereinigung wird der Regierungsrat dem Kantonsrat einen Bericht und Antrag zum neuen Vertragswerk unterbreiten. Dies wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 2020 der Fall sein. Es ist sinnvoll, diese Schritte abzuwarten, bevor eine entsprechende Gesetzesvorlage ausgearbeitet wird.

2017/6 Motion Andreas Frei vom 21. August 2017, erheblich erklärt am 4. September 2017
(Ratsprotokoll 2017, S. 799)

Genehmigung Aktionärsbindungsvertrag und Veräusserung von Aktien

«Das Elektrizitätsgesetz (SHR 731.100) ist wie folgt anzupassen:

Art. 14c streichen

Art. 14b Genehmigungspflicht (neu)

¹ Vereinbarungen, die der Kanton Schaffhausen mit seinen direkten oder indirekten Beteiligungen an Elektrizitätsversorgungsunternehmen eingeht (Aktionärbindungsvertrag), bedürfen der Genehmigung des Kantonsrates.

² Das Veräussern oder Überlassen der Beteiligungen oder der Verkauf von substanziellen Vermögenswerten bedarf der Genehmigung des Kantonsrates.

³ Der Genehmigungsbeschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.»

Antrag:

Fristverlängerung

Begründung:

Bereits mit der aktuellen Kantonsverfassung (Genehmigung Verträge) sowie dem Beschluss des damaligen Grossen Rates betreffend die Genehmigung des Vertrages über die Gründung der Gesellschaft der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG und des Vertrages über den Ankauf der Kraftwerke Beznau-Löntschi vom 3. Juni 1914 bedarf ein neuer Aktionärbindungsvertrag (ABV) mit der Axpo Holding AG der Zustimmung des Kantonsrats. Die entsprechenden Entwurfsdokumente inklusive einem Erläuterungsbericht wurden im Rahmen einer Orientierungsvorlage 2019 im Kantonsrat beraten. Dazu hat der Kantonsrat Planungserklärungen gemacht. Diese wurden dem politischen Gremium, in welchem sämtliche Axpo-Eigner vertreten sind, zur Kenntnis gebracht. Ob Änderungen am Vertragswerk vorgenommen werden, muss dieses Gremium entscheiden. Nach einer allfälligen Bereinigung wird der Regierungsrat dem Kantonsrat einen Bericht und Antrag zum neuen Vertragswerk unterbreiten. Dies wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 2020 der Fall sein. Sobald der ABV vorliegt, wird eine entsprechende Gesetzesvorlage ausgearbeitet.

2. Postulate

2017/8 Postulat der Spezialkommission 2017/4; eingereicht durch Kommissionspräsident Peter Scheck am 22. August 2017, erheblich erklärt am 6. November 2017 (Ratsprotokoll 2017, S. 938)

Ressourcensteuerung der Volksschule im Kanton Schaffhausen

«Der Regierungsrat wird eingeladen, eine Vorlage auszuarbeiten, die das in der ehemaligen Vorlage zur Finanzierung der zusätzlichen Entlastung der Klassenlehrpersonen (13-101) enthaltene Modell der Ressourcensteuerung als Lösungsansatz aufnimmt. Damit soll einerseits eine moderate Verdichtung der Volksschule erzielt werden und andererseits die Autonomie der Gemeinden in schulischen Belangen soweit möglich erhalten bleiben. Ein Grossteil der Einsparungen, welche durch eine Verdichtung erzielt wird, soll in die Schulqualität reinvestiert werden.»

Antrag:

Fristverlängerung

Begründung:

Die Vorlage "Ressourcensteuerung" soll mit der Einführung einer Schülerpauschale eine grundsätzliche Neuausrichtung der "Mechanik" der Mitfinanzierung der Volksschule durch den Kanton beinhalten. Sie steht damit in einer direkten Abhängigkeit zu weiteren drei geplanten Vorlagen im Volksschulbereich, welche ebenfalls eine Anpassung des Schulgesetzes vom 27. April 1981 (SHR 410.100) punkto Mitfinanzierung durch den Kanton beinhalten.

Diese gegenseitige Abhängigkeit der vier Vorlagen "Ressourcensteuerung", "Geleitete Schulen", "Flächendeckend integrative Schulform" und "Mitfinanzierung Medien und Informatik" bedingt zwingend eine zeitliche Staffelung bei deren Behandlung im Kantonsrat, da eine zeitgleiche Behandlung der Vorlage "Ressourcensteuerung" mit einer der anderen drei Vorlagen aus gesetzgeberischen Gründen nicht möglich ist.

Das Erziehungsdepartement hat sich anlässlich eines Hearings mit den Schulpräsidentinnen und -präsidenten sowie Schulreferentinnen und -referenten zu einer favorisierten Abfolge vernehmen lassen. Die vom Erziehungsdepartement aufgezeigte Vorgehensweise wurde einstimmig befürwortet. Die vorgeschlagene Planung trägt den Bedürfnissen der Gemeinden respektive Schulen bestmöglich Rechnung. Die Lösung wurde anlässlich der Jahreskonferenz der Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten vorgestellt und von den Beteiligten als logisch und sinnvoll zur Kenntnis genommen. Mit Schreiben vom 15. November 2019 des Erziehungsdepartements an die Fraktionen des Kantonsrats (Beilage 1) wurde die Vorgehensweise den Mitgliedern der politischen Parteien übermittelt.

Gemäss vorgeschlagener Vorgehensweise sollen in einem *ersten* Schritt die Vorlagen "Mitfinanzierung Medien und Informatik" und "Geleitete Schulen" als erste zeitnah 2020 vom Kantonsrat behandelt werden. Beide können mit einer zeitlichen Überschneidung im Parlament behandelt werden, da sie auf die bestehende und im Schulgesetz verankerte Mitfinanzierungslogik aufbauen.

Darauffolgend soll in einem *zweiten* Schritt mit der Vorlage "Ressourcensteuerung" die Mitfinanzierung der Volksschule durch den Kanton neu auf der Basis einer Schülerpauschale aufgebaut werden. Diese Anpassung soll den Gemeinden mehr Gestaltungsspielraum in der Schulorganisation geben und gleichzeitig als Grundlage für eine effizientere Zusammenarbeit dienen.

Weitere Vorlagen betreffend die Mitfinanzierung der Volksschule durch den Kanton können in einem *dritten* Schritt erst nach einer allfälligen Inkraftsetzung von Anpassungen im Schulgesetz im Zusammenhang mit der Vorlage "Ressourcensteuerung" erfolgen.

Je nach zeitlichem Ablauf der parlamentarischen Behandlung der beiden Vorlagen "Mitfinanzierung Medien und Informatik" und "Geleitete Schulen" sowie allfälligen Volksabstimmungen darf mit einer Überweisung der Vorlage "Ressourcensteuerung" an den Kantonsrat in ca. 12 bis 18 Monaten gerechnet werden.

2018/2 Postulat Corinne Ullmann vom 28. Mai 2018, erheblich erklärt am 3. September 2018
(Ratsprotokoll 2018, S. 653).

Überprüfung der Regelung zum Abzug für Mehrkosten auswärtiger Verpflegung

"Der Regierungsrat wird eingeladen, den Abzug von Mehrkosten für auswärtige Verpflegung gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. b StG zu prüfen und zu Gunsten einer zeitgemässen Regelung anzupassen."

Antrag:

Abschreibung

Begründung:

Das Postulat wurde erledigt. Auf den 1. Januar 2020 wurde die Dienstanleitung der kantonalen Steuerverwaltung wie folgt angepasst: Mehrkosten für Verpflegung können abgezogen werden, wenn der Zeitbedarf für den Hin- und Rückweg zwischen Arbeits- und Wohnstätte über Mittag insgesamt mehr als 45 Minuten beträgt. Berechnet wird der Zeitbedarf für dasjenige Verkehrsmittel, das für den Abzug der Fahrtkosten für den Arbeitsweg massgebend ist. Bei Steuerpflichtigen, die für den Arbeitsweg ein vom Arbeitgeber unentgeltlich zur Verfügung gestelltes Fahrzeug benützen können, ist der Zeitbedarf für den Hin- und Rückweg über Mittag mit diesem Fahrzeug zu berechnen. Beträgt der Zeitbedarf für den Hin- und Rückweg über Mittag 45 Minuten oder weniger, können Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte dennoch abgezogen werden, wenn die Aufenthaltszeit zu Hause über Mittag aufgrund fester Arbeitszeiten (oder kurzer Essenspause aus betrieblichen Gründen bei Gleitzeitarbeit) weniger als 45 Minuten beträgt. Die Steuerpflichtigen haben in diesem Fall eine Arbeitgeberbestätigung einzureichen. Die geschätzten Kosten für den Kanton betragen rund 2 Mio. Franken pro Jahr und sind im Budget und Finanzplan berücksichtigt. Diese Umsetzung wurde dem Kantonsrat mit dem Bericht und Antrag zum Budget und zum Finanzplan 2020 – 2023 unterbreitet (vgl. Seite 28 f.) und gab zu keinerlei Diskussionen Anlass.

3. Motionen und Postulate, deren Abschreibung beantragt worden ist

2017/7 Postulat René Schmidt vom 21. August 2017, erheblich erklärt am 19. März 2018
(Ratsprotokoll 2018, S. 273)

Optimaler Standort für die Pädagogische Hochschule in der Kammgarn

«Der Regierungsrat wird beauftragt, zeitverzugslos ernsthafte Abklärungen mit dem Stadtrat Schaffhausen zwecks Übersiedlung der Pädagogischen Hochschule in die beiden obersten Stockwerke des Gebäudes Kammgarn- West aufzunehmen.»

Abschreibung beantragt mit Bericht und Antrag des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen vom 25. September 2018 an den Kantonsrat betreffend Umzug der Pädagogischen Hochschule PSH in den Westflügel der Kammgarn (Amtsdruckschrift 19-68).

*Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren*

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und unseren Anträgen zuzustimmen.

Schaffhausen, 11. Februar 2020

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident:

Walter Vogelsanger

Der Staatsschreiber-Stv.:

Christian Ritzmann

Beilage:

- Schreiben des Erziehungsdepartements vom 15. November 2019 "Information an die Fraktionen des Kantonsrates zum geplanten Vorgehen bei vier regierungsrätlichen Vorlagen im Bereich der Primar- und Sekundarstufe I (Volksschule)"

Motionen

2007/4 Motion Charles Gysel vom 7. Mai 2007, erheblich erklärt am 24. September 2007 (Ratsprotokoll 2007, S. 811); Weiterbehandlung gemäss Beschluss des Kantonsrates vom 6. Mai 2013 (Ratsprotokoll 2013, S. 277)

Änderung Elektrizitätsgesetz

«Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat Bericht und Antrag betreffend Änderung des Elektrizitätsgesetzes zu unterbreiten. Das Gesetz soll in dem Sinne angepasst werden, dass für die Erteilung von Konzessionen eine angemessene, den Usanzen entsprechende Konzessionsgebühr verrechnet werden kann, die zumindest die vollen Kosten des Staates deckt.»

Aktueller Stand:

Mit der Konzessionserteilung per 1. Januar 2007 an drei Konzessionsnehmer wurden die Netzgebiete im Sinne des eidgenössischen Stromversorgungsgesetzes für 20 Jahre bis Ende 2026 bezeichnet und zugeteilt. Bis zu diesem Zeitpunkt werden keine neuen Konzessionsgebühren anfallen. Sobald bundesrechtliche Vorgaben eine frühere Revision des Elektrizitätsgesetzes erfordern, wird eine entsprechende Vorlage ausgearbeitet. Gegebenenfalls kann dieses Thema auch im Rahmen der Bearbeitung hängiger politischer Vorstösse, welche ebenfalls eine Revision des Elektrizitätsgesetzes verlangen, verknüpft werden.

2018/2 Motion Markus Müller vom 19. Februar 2018, erheblich erklärt am 28. Mai 2018 (Ratsprotokoll 2018, S. 403)

Revision Geschäftsordnung des Kantonsrates

"Das Büro des Kantonsrats wird beauftragt, Artikel 10 «ständige Kommissionen» der Geschäftsordnung des Kantonsrats Schaffhausen zu überarbeiten."

Aktueller Stand:

Das Büro des Kantonsrats, welches mit der Ausarbeitung einer entsprechenden Vorlage beauftragt wurde, hat sich an mehreren Sitzungen eingehend mit der Thematik befasst und einen Entwurf des Berichts und Antrags an den Kantonsrat verfasst. Der Entwurf wurde allen Fraktionen Ende Oktober 2019 im Rahmen einer Vorkonsultation überlassen mit Frist bis Mitte Januar 2020.

Vor dem Hintergrund, dass eine neue Kommissionsorganisation sinnvollerweise auf die neue Legislatur in Kraft gesetzt wird – also am 1. Januar 2021 –, bleibt somit ausreichend Zeit für eine sorgfältige

tige Entscheidungsfindung. Der Bericht und Antrag soll bis Ende März 2020 zuhänden des Kantonsrates verabschiedet werden. Danach folgt die Vorberatung in einer Spezialkommission. Ziel ist die Beratung und Beschlussfassung im Kantonsrat bis Ende August 2020.

2018/3 Motion Geschäftsprüfungskommission vom 5. März 2018, erheblich erklärt am 11. Juni 2018 (Ratsprotokoll 2018, S. 493).

Neuregelung der Finanzkompetenzen zum Finanzvermögen

"Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zur stufengerechten, transparenten und nach demokratiepolitischen Massstäben ausgestalteten Neuregelung der verfassungsmässigen Finanzkompetenzen, insbesondere zum Finanzvermögen, zu unterbreiten.

Neben den Kompetenzen für Beteiligungen sind auch jene für Liegenschäfte, Baurechtsvergaben, Darlehen an Dritte und andere Verpflichtungen zu definieren. Für die Wirtschaftsförderung kann zwecks Bereitstellung von Bauland ein grösserer Handlungsspielraum für die Regierung bestehen."

Aktueller Stand:

Aufgrund eines personellen Engpasses im Finanzdepartement konnte die Ausarbeitung eines entsprechenden Berichtes und Antrages nicht so zügig an die Hand genommen werden wie gewünscht. Die ersten Abklärungen zeigten zudem, dass es nicht sinnvoll sein wird, die Neuregelung auf die Forderungen hinsichtlich des Finanzvermögens zu beschränken. Vielmehr sollen die Finanzkompetenzen von Regierung, Kantonsrat und Volk gesamtheitlich geprüft und in der Verfassung und im ausführenden Finanzhaushaltsrecht stufengerecht abgebildet werden. Für die Verwaltung des Vermögens und der Finanzverbindlichkeiten sollen klarere und genauere Vorgaben erlassen werden. Namentlich bedarf es einer Anlagestrategie für das Finanzvermögen (d.h. für Sachanlagen, Finanzanlagen, Liquidität). Die Vorlage soll dem Kantonsrat im Sommer 2020 unterbreitet werden.

2018/6 Motion Thomas Hauser vom 25. Juni 2018, erheblich erklärt am 17. September 2018 (Ratsprotokoll 2018, S. 726)

Revision des Wasserwirtschaftsgesetzes

«Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Revision des Wasserwirtschaftsgesetzes aus dem Jahre 1998 im Sinne der vorgesehenen Revisionsvorlage vom 13. März 2012 vorzusehen.»

Aktueller Stand:

Das Baudepartement ist derzeit an der Erarbeitung einer Gesetzesvorlage. Die Regierung beabsichtigt, dem Kantonsrat diese im Laufe des Jahres 2020 zu unterbreiten.

2018/9 Motion Andreas Neuenschwander vom 29. August 2018, erheblich erklärt am 21. Januar 2019 (Ratsprotokoll 2019, S. 70)

Gebührenaufteilung Bürgerrechtsgesetz

"Der Regierungsrat wird beauftragt, das Bürgerrechtsgesetz wie folgt anzupassen:

Art. 16 BüG (alt)	Art. 16 BüG (neu)
Die Gebühr für den Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und des Kantonsbürgerrechts im ordentlichen Verfahren beträgt für Kanton und Gemeinde je 1'000 Franken.	Die Gebühr für den Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und des Kantonsbürgerrechts im ordentlichen Verfahren beträgt für den Kanton 500 Franken und für die Gemeinde 1'500 Franken.
Art. 17 Abs. 1b (alt)	Art. 17 Abs. 1b (neu)
Für Ausländerinnen und Ausländer je 500 Franken für Kanton und die Gemeinde.	Für Ausländerinnen und Ausländer 250 Franken für den Kanton und Fr. 750 Franken für die Gemeinde.

Aktueller Stand:

Der eidgenössische Preisüberwacher ist daran, die Gebühren für die ordentliche Einbürgerung einer erwachsenen Person (Ausländer/in) auf Stufe Kantone und Gemeinde zu vergleichen. In einem ersten Schritt hat er dazu die Websites und die gesetzlichen Grundlagen der Kantone konsultiert. Im November 2019 hat er den Kantonen zur Vertiefung der Analyse zusätzliche Fragen gestellt. Mit den Resultaten ist im Laufe des Jahres 2020 zu rechnen. Diese gilt es abzuwarten, bevor der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Vorlage unterbreitet.

2018/11 Motion Christian Heydecker vom 20. November 2018, erheblich erklärt am 1. Juli 2019 (Ratsprotokoll 2019, S. 605)

Galoppierendes Ausgabenwachstum bei den individuellen Prämienverbilligungen zügeln

„Der Regierungsrat wird aufgefordert, dem Kantonsrat Bericht und Antrag für die Revision des Dekrets über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes vorzulegen, mit dem Ziel, das ungebremste Ausgabenwachstum bei den individuellen Prämienverbilligungen zu dämpfen. Dabei sind insbesondere - aber nicht nur - folgende Eckwerte zu berücksichtigen:

- Reduktion der anrechenbaren Prämie (Richtprämie) auf den Betrag der tiefsten von einer Krankenkasse für den Kanton Schaffhausen angebotenen Prämie
- Überprüfung der Regelung bezüglich des massgeblichen Einkommens, mit dem Ziel, bestehende Schlupflöcher zu schliessen.“

Aktueller Stand:

Der Regierungsrat diskutierte im November 2019 über Eckwerte zu verschiedenen Varianten der Umsetzung der Motion 2018/11. Das Gesundheitsamt erarbeitet nun unter Beizug der Sozialversicherungsamts und der Steuerverwaltung bis Ende April 2020 eine Vorlage zur Anpassung des kantonalen Krankenversicherungsgesetzes (SHR 832.100). Im Rahmen dieser Revision sollen nebst den durch die Motion geforderten Anpassungen der anrechenbaren Prämie und des massgeblichen Einkommens auch Änderungen vorgenommen werden, die vom Bund und vom Bundesgericht vorgegeben werden. Diese betreffen die Verbilligungen der Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen gemäss Art. 65 Abs. 1^{bis} Bundesgesetz über die Krankenversicherung (832.10).

2019/1 Motion Jürg Tanner vom 14. Januar 2019, erheblich erklärt am 3. Juni 2019 (Ratsprotokoll 2019, S. 399)

Änderung Kantonales Justizgesetz (SHR 173.200); Vorschusspflicht in zivilrechtlichen Verfahren

"Der Regierungsrat wird aufgefordert, Art. 83 JG anzupassen. Als Richtlinie sollte gelten, dass der (erstmalige) Kostenvorschuss maximal 10% des Streitwertes betragen darf. Für zusätzliche, aufwändige Verfahrensschritte kann das Gericht ermessensweise einen zusätzlichen Kostenvorschuss in Höhe der zu erwartenden Kosten verlangen. Andere Lösungen sind selbstverständlich denkbar, insbesondere betreffend die je nach Streitwert prozentuale Abstufung des Kostenvorschusses."

Aktueller Stand:

Trotz ablehnender Stellungnahme des Regierungsrates hat der Kantonsrat mit 47:8 Stimmen die Motion deutlich überwiesen. Der Regierungsrat wird im Jahr 2020 eine Vorlage ausarbeiten. Dabei wird er auch den Stand des Verfahrens auf Bundesebene betreffend die Revision der Zivilprozessordnung berücksichtigen.

2019/3 Motion Arnold Isliker vom 23. April 2019, erheblich erklärt am 19. August 2019 (Ratsprotokoll 2019, S. 659)

Revision des Krankenversicherungsgesetzes

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Rahmen des Projekts Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung, das Krankenversicherungsgesetz (SHR 832.100) im Art. 1 Abs. 3 zu revidieren und dem Kantonsrat einen Bericht und Antrag zu unterbreiten.

Aktueller Stand:

Bei der angestossenen Revision geht es um eine Änderung des Kostenteilers von 35% zulasten des Kantons und 65% zulasten der Gemeinden bei der Ausrichtung der individuellen Prämienverbilligungen (IPV). Zurzeit läuft das Projekt "Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung zwischen dem Kanton und den Gemeinden", welches auch diese finanzielle Verflechtung bearbeitet. Sollte im Rahmen dieses Projekts eine Anpassung des Verteilschlüssels der IPV vorgenommen werden, wird das Krankenversicherungsgesetz entsprechend geändert.

2019/4 Motion René Schmidt vom 29. Oktober 2018, erheblich erklärt am 6. Mai 2019 (Ratsprotokoll 2019, S. 311)

Flächendeckend geleitete Schulen im Kanton Schaffhausen

"Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat Bericht und Antrag für die Revision der gesetzlichen Grundlagen und des Schulgesetzes zur flächendeckenden Einführung von geleiteten Schulen vorzulegen."

Aktueller Stand:

Die Vorlage "Flächendeckend geleitete Schulen im Kanton Schaffhausen" ist eine von diversen im Volksschulbereich anstehenden Vorlagen (Vgl. Ausführungen zu Postulat Ressourcensteuerung). Bei der Priorisierung der Abfolge der anstehenden Vorlagen im Volksschulbereich wurde der Einführung von flächendeckend geleiteten Schulen ein hoher Stellenwert zugemessen. Geleitete Schulen sind die Basis für eine professionelle und einheitliche Führungsstruktur auf der Primar- und Sekundarstufe I im Kanton Schaffhausen und bilden eine unverzichtbare Grundlage für eine nachhaltige Schulentwicklung. Aufbauend auf die Eckwerte der im Schulgesetz bereits verankerten fakultativen Schulleitungen mit Kompetenzen sollen im kommenden Jahr die zusätzlichen Rahmenbedingungen für eine flächendeckende Einführung geklärt werden. Dazu gehören insbesondere Fragestellungen zur Anstellung, Finanzierung und Ausbildung von Schulleiterinnen und Schulleitern. Mit einem Bericht und Antrag an den Kantonsrat darf im Herbst 2020 gerechnet werden.

Postulate

2010/1 Postulat Martina Munz vom 4. Januar 2010, erheblich erklärt am 22. Februar 2010 (Ratsprotokoll 2010, S. 81); Fristverlängerung gemäss Beschluss des Kantonsrates vom 6. Mai 2013 (Ratsprotokoll 2013, S. 278)

Anerkennung GA und Halbtax auf der Strecke Schaffhausen-Basel

«Der Regierungsrat wird eingeladen, mit den zuständigen Behörden und Bahnunternehmen unverzüglich Verhandlungen aufzunehmen, damit die schweizerischen GA und Halbtaxabonnemente auf der Strecke zwischen Schaffhausen und Basel ohne Einschränkung anerkannt werden.»

Aktueller Stand:

Da eine Anerkennung von schweizerischen GA und Halbtax-Abos auf der Hochrheinstrecke zu höheren Fahrgastfrequenzen führen wird, ist vorgängig der Ausbau des Angebots zum Halbstundentakt notwendig. Grundlage für den Angebotsausbau ist die Elektrifizierung der Strecke. Im Berichtsjahr ist der Schweizer Beitrag zur Elektrifizierung der Hochrheinstrecke im Rahmen des FABI Ausbaus schritt 2035 durch das Parlament bewilligt worden. Die Planungsarbeiten für den Ausbau gehen derzeit auf deutscher Seite vorwärts und die Bauarbeiten sollen 2027/28 abgeschlossen sein. Für die Anerkennung von GA und Halbtax-Abos auf der Hochrheinstrecke muss im Zusammenhang mit dem Schweizer Beitrag an die Elektrifizierung gemeinsam mit dem Bundesamt für Verkehr, dem Land Baden-Württemberg, den Verkehrsverbänden und den Schweizer Transportunternehmen eine Einigung erzielt werden. Die Anerkennung ist ein zentrales Element für die dringend notwendige Attraktivierung der Hochrheinstrecke und der Kanton Schaffhausen ist im Gespräch mit dem verantwortlichen Bundesamt. Der Regierungsrat setzt sich weiterhin stark für die Anerkennung von GA und Halbtax-Abos ein.

2014/9 Postulat Martina Munz vom 27. Oktober 2014, erheblich erklärt am 12. Januar 2015 (Ratsprotokoll 2015, S. 40)

Ergänzung kantonales Radwegnetz

"Der Regierungsrat wird beauftragt, das kantonale Radwegnetz ab Wilchingen/Osterfingen durch das Wangental Richtung Jestetten und Rheinfall/Schaffhausen in Zusammenarbeit mit den zuständigen deutschen Behörden optimal zu ergänzen."

Aktueller Stand:

Im Frühjahr 2016 wurde die grundsätzliche Linienführung zwischen Tiefbau Schaffhausen, der zuständigen Abteilung des Regierungspräsidiums Freiburg und den betroffenen Gemeinden Wilchingen, Dettighofen (D) und Jestetten (D) besprochen und verabschiedet. Der Radweg wird beidseits der Grenze weitgehend als «Naturradweg» im Talboden abseits der Kantons- bzw. Landesstrasse geführt. In den Jahren 2016/17 wurde das Bauprojekt ausgearbeitet und den meist betroffenen Anspruchsgruppen sowie dem Gemeinderat von Wilchingen zur Stellungnahme unterbreitet. Die Linienführung wurde daraufhin in Übereinstimmung mit dem Gemeinderat im Auflageprojekt festgelegt

und im Dezember 2017 öffentlich aufgelegt. Gegen das Auflageprojekt erhoben aufgrund der Linieneinführung entlang dem Bach «Landgraben» diverse Naturverbände Einsprache. Das Auflageverfahren wurde sodann abgebrochen und die Wegführung im umstrittenen Bereich umgelegt. Das überarbeitete Projekt wurde im Herbst 2018 nochmals öffentlich aufgelegt. Die erneut eingegangenen Einwendungen wurden von Tiefbau Schaffhausen im Dezember 2018 abgelehnt. Ein dagegen erhobener Rekurs konnte im 2019 bereinigt werden, womit die Baureife des Radwegprojekts erreicht ist. Im Jahr 2020 wird nun die Realisierung des Radwegs mit dem Regierungspräsidium Freiburg und den Gemeinden Wilchingen, Jestetten und Dettighofen abgestimmt. Sobald das Bauprojekt auch auf der deutschen Seite baureif ist, kann die Abschreibung des Postulates beantragt werden.

2016/1 Postulat Andreas Frei vom 11. Januar 2016, erheblich erklärt am 5. September 2016 (Ratsprotokoll 2016, S. 557)

Aufteilung Benzinzollanteile entsprechend dem effektiven Bedarf

«Die zweckgebundenen Mittel, gemäss Art. 71 des kantonalen Strassengesetzes, die für Bau, Betrieb und Unterhalt der Kantons- und Gemeindestrassen zur Verfügung stehen, sollen zwischen Kanton und Gemeinden neu aufgeteilt werden, damit sie dem effektiven Bedarf entsprechen. Der sechste Abschnitt (Finanzierung der Strassen) soll entsprechend angepasst werden.»

Aktueller Stand:

Zur Bearbeitung der Fragestellung wurde unter Leitung von Tiefbau Schaffhausen eine Arbeitsgruppe mit dem Postulanten und Vertretern des Finanzdepartements sowie verschiedener Gemeinden gebildet. Die Arbeitsgruppe schloss ihre Beratung im 2017 ab. Neben der Anpassung des sechsten Abschnitts (Finanzierung der Strassen) des Strassengesetzes vom 18. Februar 1980 sollen unter Berücksichtigung des ebenfalls hängigen und thematisch verwandten Postulats 2016/3 «Finanzierungsentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden» insbesondere auch die Zuständigkeiten im Bau, Betrieb und Unterhalt der Strassen angepasst werden. Dies führt zu einer umfassenden Revision des Strassengesetzes. Das Baudepartement hat nun eine Vernehmlassungsvorlage erarbeitet und beabsichtigt, diese im 1. Quartal 2020 den Gemeinden, Parteien und interessierten Verbänden zur Stellungnahme zu unterbreiten. Die Gesetzesvorlage soll dem Kantonsrat dann im Laufe der zweiten Jahreshälfte 2020 unterbreitet werden.

2016/3 Postulat Walter Hotz vom 14. März 2016, erheblich erklärt am 5. September 2016 (Ratsprotokoll 2016, S. 568).

Finanzierungsentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden

"Der Regierungsrat wird eingeladen, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden eine Vorlage zur Finanzierungsentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden auszuarbeiten und dem Kantonsrat Bericht und Antrag zu erstatten. Die Zuständigkeit und Verantwortung soll derjenigen staatlichen Ebene zugewiesen sein, die für die Kosten aufkommen muss, um Fehlanreize zu verhindern und sinnvolle Zusammenarbeitsformen auf freiwilliger Basis zu ermöglichen."

Aktueller Stand:

Das Postulat beauftragt den Regierungsrat, die Zuständigkeit und Verantwortung derjenigen staatlichen Ebene zuzuweisen, die für die Kosten aufkommt. Der Regierungsrat hat dieses Thema zu einem Schwerpunktthema der Legislaturperiode 2017 – 2020 gemacht. Die Bearbeitung des Postulates gestaltet sich aufgrund der breiten Betroffenheit und der geforderten Zusammenarbeit über alle Departemente und zwei Staatsstufen (Kanton und Gemeinden) hinweg als sehr aufwendig. Hinzu kam der personelle Engpass beim Finanzdepartement. Bis Ende April 2020 befindet sich nun ein Zwischenbericht in einer internen Vernehmlassung bei den Departementen und bei den Gemeinden. Dieser beschreibt die Prozesse der Verbundaufgaben, zeigt den Personen- und Sachaufwand von Kanton und Gemeinden bei den Verbundaufgaben auf und gibt Erfahrungen von kantonalen und kommunalen Fachpersonen mit den Verbundaufgaben wieder. Basierend auf diesen Komponenten soll nach der Vernehmlassung durch den Steuerungsausschuss entschieden werden, für welche Aufgaben Entflechtungsvorlagen ausgearbeitet werden. Es gibt Themen, die gemeinsam mit den Gemeinden weiter bearbeitet werden, und Themen, wo die Verflechtung vergleichsweise gering ist und nicht mit unterschiedlichen Entflechtungsvarianten gerechnet wird, sodass die Verwaltung (zuständiges Department) alleine die Entflechtungsvorschläge ausarbeiten kann. Die konkreten Entflechtungsvorschläge werden anschliessend wieder dem Steuerungsausschuss unterbreitet und sollen in einer Vorlage des Regierungsrates zusammengefasst werden. Das Ziel ist es, diese Vorlage bis Ende 2020 zu Händen des Kantonsrates zu verabschieden.

2017/9 Postulat Geschäftsprüfungskommission vom 26. Oktober 2017, erheblich erklärt am 10. März 2018 (Ratsprotokoll 2018, S. 287)

Gesamtheitlich optimierte Frühförderung fremdsprachiger Kinder

«Der Regierungsrat wird eingeladen, eine gesamtheitlich optimierte Lösung für die sprachliche Frühförderung (Deutsch als Zweitsprache) zu präsentieren. Die Lösung soll in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden erarbeitet werden. Damit sollen sowohl die Sonderschule als auch die Regelschule entlastet sowie die Bildungschancen fremdsprachiger Kinder nachhaltig verbessert werden.»

Aktueller Stand:

Das vom Kantonsrat überwiesene Postulat hat zum Ziel, die Bildungs- und Chancengerechtigkeit aller Kinder im Kanton Schaffhausen zu verbessern. Zu diesem Zweck wurde in einer Arbeitsgruppe intensiv an einer möglichen kantonalen Lösung zur optimierten Frühförderung fremdsprachiger Kinder gearbeitet. Im Frühjahr 2019 wurden entsprechende Ergebnisse der politischen Steuergruppe präsentiert.

In der Zwischenzeit wurde auf Bundesebene die Motion 18.3834 («Motion Eymann») angenommen. Darin wird der Bundesrat beauftragt zu überprüfen, wie im Rahmen der Bildungszusammenarbeit mit den Kantonen (Art. 61a BV) und auf Basis von Artikel 53 des Ausländergesetzes (AuG) die frühe

Sprachförderung vor Eintritt in den Kindergarten mithilfe des Bundes im ganzen Land umgesetzt werden kann.

Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der schweizweit noch laufenden Pilotprojekte erscheint ein Vorpreschen auf kantonaler Ebene in Form einer gesetzlichen Verankerung der von der eingesetzten Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Lösungen nicht als empfehlenswert. Ebenso liegen die Ergebnisse des durch die Stadt Schaffhausen durchgeführten Pilotprojekts «Frühe Deutschförderung» erst in einigen Jahren vor. Es erscheint angebracht und sinnvoll, die Auswertungen und Erkenntnisse der schweizweit und in der Stadt Schaffhausen laufenden Projekte abzuwarten.

Aus diesen Gründen hat die Steuergruppe entschieden, ein Projekt auszuarbeiten, welches dem Kantonsrat im Frühjahr 2020 als Orientierungs- und Finanzierungsvorlage präsentiert werden soll. Das Projekt hat zum Ziel, die diversen laufenden Versuche in anderen Kantonen und Gemeinden sowie der Stadt Schaffhausen auszuwerten, den Bericht des Bundesrates zur Motion Eymann abzuwarten und die gewonnenen Erkenntnisse in die Ausarbeitung einer Schaffhauser Lösung miteinzubeziehen.

2017/11 Postulat Philippe Brühlmann vom 11. Dezember 2017, erheblich erklärt am 14. Mai 2018
(Ratsprotokoll 2018, S. 340)

Zollübergang Thayngen - Problematik des Schleichverkehrs

«Der Regierungsrat wird eingeladen, im Rahmen seiner Möglichkeiten eine umfassende Überprüfung der Gesamtsituation zu veranlassen und zu analysieren, welche Massnahmen konkret zur Entspannung der Situation realisiert werden können. Nebst dem Fokus auf die Optimierung des Hauptzollübergangs als Ursache sollen die Schleichwegschwerpunkte einbezogen werden und spezifische Beruhigungsmassnahmen auf ihre allgemeine Wirkung hin überprüft werden. Dazu gehören insbesondere folgende Betrachtungen:

- Nationale und internationale Bedeutung des Zollübergangs
- Gesamtsituationsanalyse des Verkehrs
- Triage Schwerverkehr/Personenverkehr
- Zusammenarbeit/Einbezug ASTRA
- Schleichwegbegrenzungsmöglichkeiten (Attraktivitätsfrage) mit Zielsetzung Platz und ungehinderter Fluss des Schwerverkehrs sowie Eliminierung der Individualverkehrsbehinderung.»

Aktueller Stand:

Das vom Kantonsrat überwiesene Postulat unterstützt das Baudepartement und den Gemeinderat von Thayngen sowie die lokalen Zollbehörden in ihren Bemühungen für eine reibungslose und sichere Verkehrsabwicklung am Hauptzoll Thayngen-Bietingen. Die Ursache für den unerwünschten PKW Schleichverkehr auf der Ebringerstrasse in Thayngen und in Dörflingen liegt vorwiegend bei der Verkehrsführung bzw. regelmässig auftretenden Behinderungen auf der Zufahrtsstrecke auf

deutscher Seite. Im Sommer 2018 hat der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen anlässlich des Besuchs des Ministerpräsidenten und des Verkehrsministers von Baden-Württemberg die Problemstellung thematisiert. Im 2019 wurde im Rahmen eines Arbeitsgesprächs mit dem Minister für Justiz und für Europa die Problemstellung erneut aufgenommen. Parallel dazu haben der Kantonsingenieur und der Zollkreisdirektor im Rahmen der gemischten Kommission für grenzüberschreitende Strassenfragen Deutschland - Schweiz mögliche kurz-, mittel- und langfristige Massnahmen aufgezeigt. Die Schwierigkeit liegt darin, dass betriebliche und bauliche Massnahmen und deren Finanzierung vorwiegend in der Verantwortung der deutschen Partnerbehörden liegen. Auf Schweizer Seite hat sich die Ausgangslage insofern verändert, als die Kantonsstrasse zwischen Schaffhausen und Thayngen per 1. Januar 2020 an den Bund übergegangen ist.

Als passive Massnahme wurde durch Tiefbau Schaffhausen und die Gemeinde Thayngen im Jahr 2019 ein Betriebs- und Gestaltungskonzept für die Ebringerstrasse erarbeitet. Im Zuge einer nächsten Strassensanierung sind geometrische Optimierungen der Verkehrsführung angezeigt. Von einer Temporeduktion auf 30 km/h oder einer Abklassierung der Kantonsstrasse zu einer Gemeindestrasse, allenfalls verbunden mit einer Schliessung des Nebenübergangs, wird vorerst abgesehen.

2018/6 Postulat Andreas Frei vom 21. August 2018, erheblich erklärt am 21. Januar 2019 (Ratsprotokoll 2019, S. 92);

Investitionen in grössere Solarstromkraftwerke attraktiv gestalten

«Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag zu unterbreiten, wie der Bau von grösseren Solarstromkraftwerken für private Investoren und die öffentliche Hand attraktiv gestaltet werden kann. Dazu soll ein detailliertes Konzept ausgearbeitet werden.»

Aktueller Stand:

Für die Erarbeitung des Postulatsberichts wurde 2019 eine Arbeitsgruppe gebildet, bestehend aus je einem Vertreter der folgenden Unternehmen/Organisationen: Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG, SH Power, Industrie- und Technozentrum Schaffhausen, Verein Landenergie Schaffhausen, Bundesamt für Energie, Swissolar, ADEV Energiegenossenschaft, Helion Solaranlagen und kantonales Planungs- und Naturschutzamt (kommunale Planung). Einerseits geht es um das Aufzeigen von Hemmnissen beim Ausbau grosser Solarstromanlagen auf grossen Dachflächen. Andererseits sollen Massnahmen aufgezeigt werden, die potenzielle Investoren unterstützen könnten. Der Bericht soll im Laufe des Jahres 2020 fertiggestellt und anschliessend vom Regierungsrat zu Händen des Kantonsrates verabschiedet werden.

2018/9 Postulat Raphaël Rohner und Peter Scheck vom 3. Dezember 2018, erheblich erklärt am 18. Februar 2019 (Ratsprotokoll 2019, S. 163)

Einführung eines Langzeitgymnasiums

"Der Regierungsrat wird eingeladen, die Einführung eines Langzeit- bzw. Langgymnasiums im Kanton Schaffhausen zu prüfen und dem Kantonsrat einen entsprechenden Bericht und Antrag im Hinblick auf eine Teilrevision des Schulgesetzes und des Schuldekrets vorzulegen."

Aktueller Stand:

Der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen hat bereits am 27. September 2017 einer breit abgestützten Arbeitsgruppe (Arbeitsgruppe Analyse ARGAN) im Zusammenhang mit einer möglichen Neuausrichtung des Gymnasiums an der Kantonsschule diverse Aufträge erteilt. Unter anderem soll ermittelt werden, ob ein gesellschaftliches Bedürfnis nach einem Untergymnasium bestehen könnte und wie eine entsprechende Organisation aussehen könnte.

In einem ersten internen Bericht vom 7. Juli 2019 zeigt die ARGAN dem Erziehungsrat eine Möglichkeit auf, ein Untergymnasium auf der Sekundarstufe I mit Fokus Begabungsförderung in den Bereichen MINT, alte Sprachen und Kultur der Kantonsschule anzugliedern. Der Erziehungsrat nahm an seiner Klausursitzung vom 28. August 2019 die Konzeptstudie zur Kenntnis und beschloss am 11. Dezember 2019, vorderhand weitere Arbeiten im Zusammenhang mit der Bildung eines Untergymnasiums zu sistieren.

Dies zugunsten eines breit angelegten Projekts "Begabungsförderung auf der bestehenden Sekundarstufe I", welches zusätzlich zur Förderung schulisch begabter Jugendlicher einen besonderen Fokus auf die Förderung von sportlich und künstlerisch Begabten legt. Das Erziehungsdepartement wurde beauftragt, dem Erziehungsrat im Frühjahr 2020 eine entsprechende Projektskizze vorzulegen. Über eine Wiederaufnahme der Idee eines Untergymnasiums, möglicherweise als Teil eines gesamtheitlichen Begabungsförderungskonzepts auf der Sekundarstufe I, wird der Erziehungsrat zu einem späteren Zeitpunkt befinden. Dies wird folglich Grundlage für eine entsprechende Berichterstattung im Rahmen des vorliegenden Postulats an den Kantonsrat sein.

2018/11 Postulat Diego Faccani vom 4. Juni 2018, erheblich erklärt am 3. September 2018
(Ratsprotokoll 2018, S. 673)

Klare Spielregeln bei der Entsorgung des Siedlungsabfalls

"Der Regierungsrat wird beauftragt, die Rolle der Gemeinden, der staatlichen und privaten Entsorgungsunternehmen bei der Entsorgung des Siedlungsabfalles in Übereinstimmung mit den übergeordneten, gesetzlichen Rahmenbedingungen zu prüfen und in Zusammenarbeit mit den Gemeinden verbindlich festzulegen. Für Gemeinden, die privaten Entsorgungsunternehmen und den Kläranlagenverband (KBA Hard) soll damit Planungssicherheit erreicht werden."

Aktueller Stand:

Der Regierungsrat verabschiedete am 9. April 2019 die aktualisierte Abfallplanung 2018/2019. Diese schreibt als Massnahme M1 vor, dass unter Federführung des Kantons eine Variantenstudie zur optimalen Organisation der kommunalen Zusammenarbeit im Kanton Schaffhausen in Bezug auf Ökologie und Wirtschaftlichkeit durchzuführen ist. Diese Studie soll prüfen, ob organisatorische Änderungen (z.B. verstärkte Zusammenarbeit von Gemeinden im Bereich von Sammlung von Schwarzabfall und Wertstoffen sowie im Bereich der Entsorgung) für die Gemeinden Vorteile bezüglich Finanzierung, Entsorgungssicherheit oder Aufgabenlast bieten könnten, und ob eine Zusammenarbeit im Bereich Entsorgung Grundlage für langfristige Abnahmeverträge und somit für eine konsensuale Zuweisung im Sinne von Art. 31b Abs. 2 USG sein könnte.

Diese Studie wurde inzwischen mit einem initialen Workshop mit Vertreterinnen und Vertretern von verschiedenen Schaffhauser Gemeinden gestartet. Im Anschluss wurden Gespräche mit Anbietern von Entsorgungsdienstleistern (Kehrichtverbrennungsanlagen, KBA Hard) geführt, um das Spektrum möglicher Zusammenarbeits- und Organisationsformen aufzuzeigen. Die Entsorgungsämter bzw. -referenten von Schaffhauser Gemeinden wurden mit einer Umfrage gebeten, den aktuellen Stand der Entsorgungsorganisation aufzuzeigen und ihre Bedürfnisse zu skizzieren. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden derzeit zusammengeführt und ausgewertet, so dass sie den Gemeinden möglichst im ersten Quartal 2020 wieder vorgestellt werden können.

2019/1 Postulat Andreas Gnädinger vom 21. Januar 2019, erheblich erklärt am 1. Juli 2019
(Ratsprotokoll 2019, S. 594)

Erweiterte Eigentümerstrategie des Kantons für die Spitäler Schaffhausen

"Der Regierungsrat wird aufgefordert, so bald als möglich eine erweiterte Eigentümerstrategie für die Spitäler Schaffhausen auszuarbeiten und diese dem Kantonsrat zur Kenntnis zu bringen.

Die Strategie soll die Zusammenarbeit mit inner- und ausserkantonalen Einrichtungen beinhalten. Zudem soll zusammen mit den Spitälern Schaffhausen und mit der Wirtschaftsförderung geprüft werden, ob im Rahmen des Spitalneubaus wirtschaftliche Cluster gebildet werden können, welche eine Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft, Forschung und den Spitälern Schaffhausen beim Spitalneubau / bei der Spitalorganisation fördern und zu Ansiedlungen von Unternehmen oder Instituten führen könnten."

Aktueller Stand:

Der Regierungsrat verabschiedete die Eigentümerstrategie für die Spitäler Schaffhausen (SSH) am 30. April 2019. Diese beinhaltet die Erwartung, dass die SSH auch in Zukunft Partnerschaften, Beteiligungen und Kooperationen mit anderen Unternehmungen eingehen. Zwischen dem Gesundheitsamt, der Leitung der Spitäler Schaffhausen und der Wirtschaftsförderung haben erste Gespräche stattgefunden über die Möglichkeit zur Bildung wirtschaftlicher Cluster unter Einbezug der SSH.

2019/3 Postulat Markus Müller vom 17. September 2018, erheblich erklärt am 18. März 2019
(Ratsprotokoll 2019, S. 255)

**Revision Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 8. Mai 2006 (SHR 412.100) und
Verordnung zum Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 28. November 2006
(SHR 412.101)**

"Der Regierungsrat wird beauftragt, die Integration der Berufsfachschule für kaufmännische Berufe, der Berufe des Detailhandels sowie der höheren Fachschule für Wirtschaft in das Berufsbildungszentrum (BBZ) zu prüfen und aufzuzeigen, wie eine entsprechende Umsetzung im Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz (speziell Art. 31 Abs. 2) und der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz (speziell Art. 22 Abs. 2 und 3, sowie Art. 49 Abs. 2 abzubilden wäre."

Aktueller Stand:

Mit Beschluss vom 30. April 2019 genehmigte der Regierungsrat das vom Erziehungsdepartement vorgeschlagene Vorgehen. Dieses sieht in einem ersten Schritt die Erstellung einer Potentialanalyse durch eine externe, unabhängige Firma und die anschliessende Erarbeitung einer Orientierungsvorlage auf Grundlage der Ergebnisse der Potentialanalyse und den daraus abgeleiteten Empfehlungen zuhanden des Kantonsrates vor.

Der ursprünglich vorgesehene Zeitplan verzögerte sich um ein halbes Jahr aufgrund der Freistellung des ehemaligen Rektors BBZ und der dadurch ausgelösten flankierenden Massnahmen sowie der Tatsache, dass die für die Ausarbeitung des konkreten Prüfauftrags ausgewählte Firma nicht zu überzeugen vermochte. Mit einem neuen geeigneten Auftragnehmer wird nun die Potentialanalyse für eine allfällige Zusammenlegung der beiden Berufsfachschulen erstellt.

2019/6 Postulat Spezialkommission vom 8. Mai 2019, erheblich erklärt am 19. August 2019
(Ratsprotokoll 2019, S. 642);

**Ausübung des (Vor-)kaufsrechtes auf EKS-Aktien: Gemeinsame Entscheide von Regierung
und Parlament**

«Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat aufzuzeigen, wie er inskünftig den Kantonsrat in die Entscheidung über die Wahrnehmung des Vorkaufsrechtes betreffend EKS-Aktien einbinden will.»

Aktueller Stand:

Das Baudepartement erarbeitet derzeit Varianten für den Einbezug des Kantonsrates bei einer Veräusserung von EKS-Aktien, an welchen der Kanton Schaffhausen ein (Vor-)kaufsrecht hat. Die Regierung beabsichtigt, dem Kantonsrat im Jahre 2020 einen Bericht und Antrag zu unterbreiten.



T +41 52 632 7195
F +41 52 632 7600
christian.amsler@ktsh.ch

Erziehungsdepartement Vorsteher

Fraktionen
Kantonsrat Schaffhausen

Schaffhausen, 15. November 2019

Information an die Fraktionen des Kantonsrates zum geplanten Vorgehen bei vier regierungsrätlichen Vorlagen im Bereich der Primar- und Sekundarstufe I (Volksschule) zuhanden des Kantonsrates

**Sehr geehrte Fraktionspräsidentinnen und Fraktionspräsidenten
Sehr geehrte Damen und Herren der Fraktionen**

Gerne informiere ich Sie zum geplanten Vorgehen betreffend die Erarbeitung von vier anstehenden Vorlagen des Regierungsrates an den Kantonsrat. Alle vier Vorlagen, welche nachfolgend näher beschrieben werden, betreffen das Schulgesetz vom 27. April 1981 (SHR 410.100) und beinhalten neue oder veränderte Regelungen punkto Mitfinanzierung durch den Kanton. Dabei beinhaltet die Vorlage "Ressourcensteuerung" eine fundamentale Neuausrichtung der "Mechanik" der Mitfinanzierung der Volksschule durch den Kanton (obligatorische Schule: Primarstufe [inkl. Kindergarten] und Sekundarstufe I) und steht somit in direkter Abhängigkeit zu den weiteren geplanten Vorlagen.

Diese gegenseitige Abhängigkeit der vier Vorlagen bedingt zwingend eine zeitliche Staffelung bei deren Behandlung im Kantonsrat. Das Erziehungsdepartement hat sich anlässlich eines Hearings mit den Schulpräsidentinnen und -präsidenten sowie Schulreferentinnen und -referenten zu einer favorisierten Abfolge vernehmen lassen. Die in diesem Schreiben aufgezeigte Vorgehensweise wurde einstimmig befürwortet. Ebenso besteht Einigkeit bei den Fachpersonen im Erziehungsdepartement, dass die hier vorgeschlagene Planung den Bedürfnissen der Gemeinden respektive Schulen bestmöglich Rechnung trägt.

Im Folgenden soll aufgezeigt werden, um welche vier Vorlagen es sich konkret handelt und welche Vorgehensweise geplant ist. Die Information an die Fraktionen soll einerseits die ausserordentliche Konstellation und die daraus resultierenden Konsequenzen im zeitlichen Ablauf aufzeigen sowie andererseits die Möglichkeit eröffnen, bei Unklarheiten entsprechende ergänzende Auskünfte beim Erziehungsdepartement einholen zu können.

Ich bedanke mich für die Kenntnisnahme und Weiterleitung der Information an die Damen und Herren Kantonsrätinnen und -räte Ihrer Fraktion. Ich stehe mit meinem Team gerne für allfällige Fragen zur Verfügung. Ihr Ansprechpartner ist Departementssekretär Roland Moser, Telefon: 052 632 72 51, E-Mail: roland.moser@ktsh.ch.

Freundliche Grüsse
Kanton Schaffhausen
Erziehungsdepartement
Der Vorsteher:

A handwritten signature in black ink, reading "Ch. Amsler". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Christian Amsler, Regierungsrat

Kurzportrait der vier Vorlagen im Volksschulbereich

<p>Ressourcensteuerung der Volksschule (RST) Kommissionspostulat 2017/8 Beinhaltet zentrale gesetzgeberische Elemente zur Mitfinanzierung der Volksschule.</p>	<p>Mittels Anpassung der Art und Weise und des Umfangs der Mitfinanzierung (Ressourcen) der Volksschule durch den Kanton soll erreicht werden (Steuerung), dass im Volksschulbereich wenig effizient organisierte Gemeinden vermehrt mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten.</p> <p>Mittels Schülerpauschale soll sichergestellt werden, dass der Kanton in Zukunft nicht weiter in Form von Prozentanteilen (41% K zu 59% G) eine ineffiziente Klassenbewirtschaftung mitfinanzieren muss.</p> <p>Im Weiteren sollen allfällige Einsparungen in die Schulqualität reinvestiert werden.</p> <p>Bedeutsamkeit für das Handeln in den Gemeinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Die Gemeinden konnten und können jederzeit eine verbesserte Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden anstreben. Dazu braucht es keine neue Gesetzgebung. → Mit neuer Gesetzgebung soll der (finanzielle) Druck auf bzw. der Anreiz für die Gemeinden zur Optimierung der Organisation und einer vermehrten Zusammenarbeit erhöht werden.
<p>Medien & Informatik (MI) Beschluss Erziehungsrat zu neuem Informatikkonzept</p>	<p>Im Rahmen der Digitalisierung respektive Neuausrichtung der Bereiche Medien und Informatik an den Volksschulen – u.a. im Rahmen der Einführung des Lehrplans 21 – ist geplant, dass sich der Kanton anteilmässig (41% K zu 59% G) an der Entschädigung der Informatikverantwortlichen (IV) und der Pädagogischen ICT-Supporter (PICTS) beteiligt.</p> <p>Bedeutsamkeit für das Handeln in den Gemeinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Ohne neue Gesetzgebung ist ein finanzieller Support in den Gemeinden von Seiten des Kantons ausgeschlossen. → Gemeinden erwarten einen zeitnahen Beschluss des Kantonsrats (Budgetrelevanz). → Entsprechende Schulentwicklungsarbeiten sind angelaufen.
<p>Geleitete Schulen flächendeckend (GS) Motion umgewandeltes Postulat 2018/7</p>	<p>Im Kanton Schaffhausen soll eine <i>flächendeckende</i> Einführung von geleiteten Schulen angestrebt werden. Dabei ist geplant, dass sich der Kanton an den Lohnkosten der Schulleitungen mit dem Standardteiler (41% K zu 59% G) beteiligt.</p> <p>Mit flächendeckend geleiteten Schulen kann die aktuell betriebswirtschaftlich ungünstige und unübersichtliche Heterogenität im Führungsbereich der Volksschulen (Schulbehörden bzw. Schulleitungen mit Kompetenzen) abgelöst werden. Geleitete Schulen sind die Basis für professionelle</p>

	<p>Führung vor Ort und die Umsetzung von Entwicklungsarbeiten.</p> <p>Bedeutsamkeit für das Handeln in den Gemeinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Weiter zunehmende Heterogenität bei den Zuständigkeiten (Schulbehörden, SL mit und ohne Kompetenzen, Vorsteher, Vorsteher + etc.) soll vermieden werden. → Gemeinden können auf fakultativer Basis Schulleitungen mit Kompetenzen auf eigene Kosten einführen (Motion Schöni).
<p>Integrative Schulform flächendeckend (ISF) Beschluss Erziehungsrat</p>	<p>Umsetzung Grundsatz aus der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat): Integrative Lösungen sind separierenden Lösungen vorzuziehen.</p> <p>Die Vorlage soll ISF im Schulgesetz verankern und somit den entsprechenden Schulversuch ablösen.</p> <p>In praktisch allen Gemeinden sind integrative Schulformen etabliert. Wenige Gemeinden und die Stadt Schaffhausen pflegen noch separative Organisationsformen – sind jedoch bereits in der Planung zu einer Neuausrichtung.</p> <p>Bedeutsamkeit für das Handeln in den Gemeinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Im Rahmen des laufenden Schulversuchs können weitere Gemeinden oder die Stadt Schaffhausen jederzeit auf integrative Modelle umsteigen. → Zur Steuerung respektive Aufsicht wäre eine angepasste Mitfinanzierung des Kantons in Form einer Schülerpauschale ideal, da bereits jetzt mit Pool-Lösungen gearbeitet wird. → Die Umsetzung ist für den Kanton kostenneutral. → Mit einer diesbezüglich neuen Gesetzgebung könnte der Handlungsspielraum der Gemeinden im Bereich Sonderpädagogik erweitert werden.

Gemeinsamkeiten und Abhängigkeiten der vier Vorlagen aus gesetzgeberischer Optik

Diese Vorlagen, welche alle eine Anpassung des Schulgesetzes bedingen, können aus "gesetzgebungstechnischer" Sicht nicht zeitgleich vom Kantonsrat behandelt werden.

Bei der Vorlage "Ressourcensteuerung" handelt es sich um eine "Mastervorlage", welche eigenständig und ohne Überschneidung zu den anderen drei Vorlagen im Kantonsrat behandelt werden muss.

Die Vorlage "Ressourcensteuerung" verändert den Modus zur Mitfinanzierung der Volksschule (Beiträge des Kantons an die Gemeinden) grundlegend. Es soll dabei ein Wechsel von einer prozentualen, anteilmässigen Mitfinanzierung der Lehrerlöhne zu einer Schülerpauschale erfolgen. Es handelt sich gleichsam um einen Paradigmenwechsel, der nicht nur einen komplett neuen Ansatz der Finanzierung durch den Kanton vorsieht, sondern überdies auch einen Steuerungsmechanismus des Kantons beinhaltet. Das neue Finanzierungsmodell schlägt sich folglich auch in der Schulgesetzgebung nieder. Der bisherige Kostenteiler gemäss Art. 92 Schulgesetz, nach dem sich der Kanton mit 41% an den Aufwendungen der Gemeinden für die Lehrerbesehdungen beteiligt, soll mit der Vorlage "Ressourcensteuerung" aufgehoben werden. Künftig

ist vorgesehen, dass der Kanton den Gemeinden wie oben erwähnt eine sog. Schülerpauschale in Form eines Frankenbeitrags auszahlen soll. Die Schülerpauschale erfolgt in Abhängigkeit der Schülerzahlen und wird für den Kindergarten, die Primarschule und die Sekundarstufe I differenziert berechnet, wobei voraussichtlich Deutsch als Zweitsprache (DaZ) sowie Medien- und Informatikbeiträge sowie Beiträge an Schulleitungen mitberücksichtigt werden. Dies bedeutet, dass in gesetzgeberischer Hinsicht unabdingbar eine neue Finanzierungsbestimmung, d.h. mindestens ein neuer Artikel, in das Schulgesetz aufgenommen werden muss.

Den vier erwähnten, vom Erziehungsdepartement zuhanden des Kantonsrates zu erarbeitenden Vorlagen ist gemeinsam, dass die Finanzierung (Beitragsleistung des Kantons) von zentraler Bedeutung ist. Während sich die drei Vorlagen "Medien und Informatik", "Geleitete Schulen flächendeckend" und "Integrative Schulform flächendeckend" punkto finanzieller Beitragsleistung des Kantons am bisherigen Kostenteiler gemäss Art. 92 Schulgesetz orientieren, ist das Herzstück der Vorlage "Ressourcensteuerung" ein völlig neuer Finanzierungsmodus. Die drei Vorlagen MI, GS und ISF stehen bezüglich Mitfinanzierungsmodalitäten durch den Kanton gesetzgeberisch somit in einer direkten Abhängigkeit zur Vorlage Ressourcensteuerung. Aus rechtsetzungstechnischen Überlegungen kann die Vorlage "Ressourcensteuerung" daher nicht überlappend zu den drei anderen Vorlagen im Kantonsrat behandelt werden, sondern muss diesen entweder voraus- oder nachgehen. Dabei muss das jeweilige Gesetzgebungsverfahren komplett abgeschlossen sein (Volksabstimmung oder Ablauf der dreimonatigen Referendumsfrist), um die notwendige planerische Rechtssicherheit für die Inangriffnahme der weiteren Gesetzesvorlagen zu haben.

Eine zeitgleiche Behandlung im Kantonsrat ist demnach undenkbar, da dannzumal nicht bestimmt ist, nach welchen gesetzgeberischen Spielregeln die drei Vorlagen aufgebaut sein müssten (Orientierung am bestehenden Schulgesetz [MI, GS und ISF] oder an der neuen Finanzierungsbestimmung im Schulgesetz [Ressourcensteuerung]). Über die Form der Finanzierung durch den Kanton (Kostenteiler versus Schülerpauschale) muss im Zeitpunkt der Erarbeitung einer neuen Gesetzesvorlage zwangsläufig Gewissheit bestehen, da die politische Debatte bei Vorlagen-Parallelität im Kantonsrat (z.B. Ressourcensteuerung und GS) infolge der sich widersprechenden Finanzierungsbestimmungen verunmöglicht würde und demzufolge weder sachdienlich noch zielführend wäre.

Aus gesetzgebungstechnischer Sicht wäre die logische Abfolge: Erstens RST, dann die weiteren Vorlagen GS, MI und ISF. Dabei müssten die drei nachfolgenden Vorlagen lediglich einmal auf die dann geltende Definition im Bereich Finanzierung ausgerichtet werden.

Die vorgezogene Behandlung der drei Vorlagen MI, GS und ISF hätte zur Folge, dass diese auf geltendes Recht aufgebaut und zusammen mit der Vorlage "Ressourcensteuerung" in die neue Finanzierungslogik überführt werden müssten.

Aus strategischen und bildungspolitischen Gründen ist eine vorgezogene Behandlung von MI und GS zu bevorzugen:

Favorisierte Vorgehensweise und Priorisierung

Vorlagen ED Volksschule (III) / Abhängigkeiten



1. **MI: Im Bereich Medien und Informatik** warten die Gemeinden auf ein Zeichen des Kantons zur Mitbeteiligung an den Kosten. Diverse Gemeinde haben bereits erhebliche Investitionen getätigt.
 - Ohne entsprechende gesetzliche Grundlage ist eine kantonale Beteiligung an den Lohnkosten der Lehrpersonen (PICTS und IV) nicht möglich.
 - Dringlichkeit **hoch**: Voraussichtlich im Januar 2020 Vorlage im Kantonsrat. Ein politischer Entscheid soll zeitnah gefällt werden.

2. **GS: Geleitete Schulen flächendeckend** ist eine Schlüsselenwicklung im schulischen Umfeld. Einheitliche professionelle Führungsstrukturen verbessern die jetzt unbefriedigend heterogene und unübersichtliche Situation.
 - Geleitete Schulen bilden die Basis für die "einfachere" Implementierung von weiteren Entwicklungsschritten – u.a. von Integrativen Schulformen (ISF).
 - Eine Mitfinanzierung von Schulleitungen durch den Kanton ist ohne gesetzliche Grundlage ist nicht möglich.
 - Dringlichkeit **hoch**: Die Vorlage kann parallel zur Vorlage MI behandelt werden. Voraussichtlich im Juni 2020 im Kantonsrat.

3. **RST:** Mit der **Ressourcensteuerung** soll eine moderate Verdichtung der Schullandschaft respektive eine vermehrte Zusammenarbeit der Gemeinden bei der Schulorganisation erreicht werden. Gesteuert werden soll indirekt über den Mittelzufluss des Kantons an die Gemeinden.

Auf die Erhaltung der Autonomie der Gemeinden in Sachen Ausgestaltung der Schule und Zusammenarbeit wird Wert gelegt.

- Die Gemeinden sind somit bereits heute in der Lage – durch vermehrte Zusammenarbeit – eine Optimierung der Situation herbeizuführen.
 - Diverse Bestrebungen sind bereits im Gang.
 - Eine Umstellung erhöht den Handlungsdruck auf die Gemeinden, drängt sich jedoch nicht unmittelbar auf.
 - Dringlichkeit **mittel-hoch:** Die Vorlage soll zeitverzugslos nach Abschluss der politischen Prozesse im Zusammenhang mit Medien und Informatik (MI) und Geleitete Schulen (GS) im Kantonsrat behandelt werden können.
4. **ISF: Integrative Schulformen** sind auf der Basis eines laufenden Schulversuchs, was die Schülerzahlen betrifft, im Kanton zu 50% umgesetzt.
- Weitere Gemeinden resp. die Stadt Schaffhausen können jederzeit entsprechende Entwicklungsschritte in Angriff nehmen. Die Prozesse sind teilweise bereits angelaufen.
 - Das entsprechende Gesetzgebungsprojekt eilt somit nicht und wird zu gegebener Zeit den Schulversuch ablösen. Eine harmonische Überführung der bestehenden Organisation wird sichergestellt.
 - Die angepassten Eckwerte zur Organisation von ISF an den Schulen im Hinblick auf die gesetzliche Verankerung werden vom Erziehungsrat im Jahr 2020 publiziert.
 - Dringlichkeit **mittel-tief:** Die Entwicklung in den Gemeinden kann auch ohne rasche Ablösung des Schulversuchs weiterhin stattfinden. ISF-Vorlage kann unmittelbar nach der Behandlung der Ressourcensteuerung an den Kantonsrat überwiesen werden.